



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 2004

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	1. 7. 2004	RdErl. d. Ministerpräsidenten Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten	830
20023	26. 8. 2004	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	833
2051	27. 8. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Kosten für Dolmetscher und Übersetzer	836
22308	4. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Bereinigung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Aufhebung von Erlassen für den Hochschulbereich, die im früheren Gemeinsamen Amtsblatt mit dem früheren Kultus- bzw. Schulministerium veröffentlicht wurden	836
316	30. 7. 2004	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtsgesetz an die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über die kostenmäßige Behandlung der Vergütung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher	840
451	13. 7. 2004	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)	840
913	16. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau (TL MHS-StB)	842

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 8. 2004	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland	842

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
25. 8. 2004	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 20. September 2004	842

20023**Übernahme der Ehrenpatenschaft durch
den Herrn Bundespräsidenten**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 2004

Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.

Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden.

Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden (Begründung erforderlich).

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich).

Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.

Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.

Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Anträge sind mit dem seit 1. 7. 2004 gültigen Formular **(Anlage)** zu stellen.

Anlage

Meinen RdErl. vom 24. 3. 1971 hebe ich auf.

Anlage

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten**Grundsätze**

- Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
- Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.
- Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden (Begründung erforderlich).
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich).
- Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.
- Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
- Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Mutter		Vater	
Familienname		Familienname	
Geburtsname		Geburtsname	
Vorname		Vorname	
Patenkind			
Vor- und Familienname des Patenkindes in der Reihenfolge und Schreibweise der Geburtsurkunde			
Geburtsdatum des Patenkindes		Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	
Das wievielte lebende Kind des Vaters oder der Mutter ist das Patenkind?		Staatsangehörigkeit des Patenkindes	
Es ist eine Mehrlingsgeburt			
☐ nein ☐ ja: wieviele Kinder wurden mit dem Patenkind geboren?			
(Anzahl)	Vorname	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?
		☐ weiblich ☐ männlich	
		☐ weiblich ☐ männlich	
		☐ weiblich ☐ männlich	
Anschrift			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Wohnort			
Bundesland (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen)			
Mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die Fraktionen/Gruppen im Deutschen Bundestag zur Unterrichtung der Wahlkreisabgeordneten sind wir/bin ich			
☐ einverstanden. ☐ nicht einverstanden.			
Ort, Datum			
Unterschrift der Mutter		Unterschrift des Vaters	

Diese Seite füllt die zuständige Kommunalverwaltung aus

Wenn von den antragstellenden Personen gewünscht:

Angaben über die Verhältnisse, in denen die Familie lebt

Bestätigung der Kommunalverwaltung

Die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft sind erfüllt.

Die Angaben auf Seite 1 des Antrags sind richtig.

Ort, Datum

Anschrift der Verwaltung

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefon mit Vorwahl)

Konto der Verwaltung, auf das das Geldgeschenk überwiesen werden soll

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des Geldinstituts

Unterschrift und Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln
oder per Fax an 01888358-4852 oder per e-mail an Ehrungsaufgaben@bva.bund.de
Telefon 01888358-4010

20023**Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 2004
– I B 2 – 170 – 1/70 –

Mein RdErl. vom 30. 11. 1982 (SMBI. NW. 20023) wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nr. 3.11 Satz 3

„Die Jubiläen zu Nr. 2.1 **müssen** dem Bundesverwaltungsamt vier bis sechs Wochen vor dem Jubiläumsdatum vorliegen.“

Nr. 3.12 e

„**Die Antragsformulare sind mit allen vorgesehenen Angaben zu den Jubilaren vollständig und gut lesbar (möglichst mit PC und nicht per Hand) auszufüllen.**“

Nr. 3.13 Satz 1 und Satz 2

„Der Staatskanzlei sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 1.3 **nur** unter Verwendung des **Antragsformulars der Anlage 1** vorzulegen. Dem Bundesverwaltungsamt sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 2.1 nur unter Verwendung des **seit dem 1. 7. 2003 gültigen Antragsformulars Anlage 2** vorzulegen.“

Nr. 3.2

„Verstirbt eine Jubilarin/ein Jubilar in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Jubiläum, ist umgehend – fernmündlich oder per Fax oder **E-Mail an Ehrungsaufgaben@bva.bund.de** – zu Nr. 1.2 den Bezirksregierungen und zu Nr. 1.3 der Staatskanzlei und zu Nr. 2.1 dem Bundesverwaltungsamt zu berichten.“

Anlage 1

Absender:

PLZ, Ort, Datum:

Sachbearbeiter(in):

Telefon:
(Vorwahl/Rufnummer)An die
Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen(Eine Ausfertigung nach Anlage 2
- nur bei Glückwünschen zu Nr. 2.1
der Richtlinien - wurde an das
Bundesverwaltungsamt weitergeleitet.)

40190 Düsseldorf

Ehrung bei Alters-/Ehejubiläen

Aus Anlass der Vollendung des

_____ Lebensjahres ☐ 65. ☐ 70. ☐ 75. Ehejubiläum
 wird ein Glückwunschsreiben des Herrn Ministerpräsidenten beantragt.
 Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) übermittelt:

Frau/Herr

bei Ehejubiläen

Name (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):	Name der Ehefrau (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Geburtsdatum (nur bei Altersjubilaren):	Datum der standesamtlichen Eheschließung:
Das Einverständnis für die Veröffentlichung der persönlichen Daten liegt vor. ☐ Ja ☐ Nein	
Das Gratulationsschreiben soll wie folgt übersandt werden: ☐ unmittelbar ☐ an die kreisfreie Stadt/den Kreis	

 (Unterschrift)

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 4

50728 Köln

Absender	Anlage 2
Bearbeiter/in	
Telefon (bitte mit Vorwahl)	

Ehrung von Alters-/Ehejubilaren

Aus Anlass der Vollendung des

☐ 100. ☐ 105. . Lebensjahres | ☐ 65. ☐ 70. ☐ 75. Ehejubiläums

wird ein Glückwunschsreiben des Herrn Bundespräsidenten beantragt.

Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) gemacht:

Frau/Herr Familienname, ggf. akademischer Grad	zusätzlich bei Ehejubilaren Geburtsname der Ehefrau, ggf. akademischer Grad
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Datum der standesamtlichen Eheschließung
Gesundheitliches Befinden des Altersjubilars (falls bekannt)	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, <u>Bundesland</u>)	

Postleitzahl, Ort, Datum	
Unterschrift	Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln
oder per Fax an 01888358-4852 oder per e-mail an Ehrungsaufgaben@bva.bund.de
Telefon 01888358-4010/-4011/-4041

2051

Kosten für Dolmetscher und Übersetzer

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 8. 2004
– 44.2 – 2001 –

Kosten für Dolmetscher und Übersetzer fallen im Bereich der Polizei im unmittelbaren Anwendungsbereich des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) an. Im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr oder sonstiger der Polizei gesetzlich zugewiesener Aufgaben findet das JVEG entsprechende Anwendung.

Mit dem Dolmetscher oder Übersetzer ist bei Auftragserteilung eine individuelle Vereinbarung über das Honorar zu treffen, wobei die Vergütung sich im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bewegen muss.

§ 8 JVEG enthält Grundsätze der Vergütung für Dolmetscher und Übersetzer. Bestandteil der Vergütung ist das Honorar, das für Dolmetscher und Übersetzer unterschiedlich geregelt ist. Das Honorar eines Dolmetschers beträgt gemäß § 9 Abs. 3 JVEG höchstens 55 Euro für jede Stunde (Obergrenze). Hinsichtlich des Honorars für Übersetzer sind die Regelungen in § 11 JVEG zu beachten.

§ 14 JVEG eröffnet aber die Möglichkeit, mit Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, Vereinbarungen über die zu gewährende Vergütung zu treffen, deren Höhe unter der gesetzlich zugelassenen Obergrenze liegt. Den Polizeibehörden und -einrichtungen wird im Hinblick auf die sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln empfohlen, geeignete Bewerber zu wirtschaftlichen Vergütungen mittels entsprechender Vergabeverfahren zu gewinnen.

Die Mehrwertsteuer ist zu zahlen, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG).

Ein unverbindlicher Musterabrechnungsvordruck „Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern“ kann im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei aufgerufen werden.

Der Vordruck kann auch zur Abrechnung von Dolmetscher- und Übersetzervergütungen in Verwaltungsverfahren verwendet werden, in denen sich ein Anspruch der Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW ergibt.

Der RdErl. v. 29. 9. 1994 – IV A 2 – 2001 wird aufgehoben.

22308

**Bereinigung von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
Aufhebung von Erlassen für den
Hochschulbereich, die im früheren Gemeinsamen
Amtsblatt mit dem früheren Kultus- bzw.
Schulministerium veröffentlicht wurden**

RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung – 415 – 1.08.03.06 – v. 4. 8. 2004

An die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen und Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Erlasse, die von den ehemals für den Wissenschaftsbereich zuständigen Ministerien herausgegeben und im früheren Gemeinsamen Amtsblatt mit dem früheren Kultus- bzw. Schulministerium veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben. Die in der beigelegten Liste aufgeführten Runderlasse sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ich behalte mir vor, Runderlasse mit einem dauerhaft regelnden Charakter aufgrund begründeter Meldungen von Hochschulen und Einrichtungen oder – wenn ansonsten Bedarf dafür deutlich wird – wieder in Kraft zu setzen.

Anlage: Liste

Folgende Runderlasse, die im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht worden sind, werden nicht aufgehoben:

RdErl.	Datum	Az.	GABl. Nr.	Seite
Beihilfefestsetzungsstellen für den Hochschulbereich; Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO	15.10.02	415.1-1.05.05 -	4/2002	43
Bereinigung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften für den Hochschulbereich	06.08.01	415-2031-	4/2001	59
Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung	23.07.02	212 - 1.11.01. 3817.2-743 -	4/2002	43
Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung	31.01.02	212 - 3817.0 (363)	2/2002	16
Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen	12.11.79	I B 4 - 3817.1.2	12/1979	585
Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen; Änderung	02.01.02	212 - 3817.1 (365)	2/2002	16
Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für Lehrbeauftragte an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen -	03.08.89	I B 4 - 3817.1	9/1989	487
Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen -	03.08.89	I B 4 - 3817.1	9/1989	486
Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung	26.05.89	I B 4 - 3817-4	7/1989	360

Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung	12.11.79	I B 4 3817.1.2	12/1979	588
Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen	16.03.70	H II A 42-38/2/2-10667/70	5/1970	176
Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H	27.11.70	II A 4.41-02/6/1-14093/70	1/1971	26
Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H	30.04.70	H II A 4. 41-02/6/1-11110/70	7/1970	237
Zahlung einer Lehrvergütung an entpflichtete Hochschullehrer	18.07.71	I B 4 - 43-10/2-542/71	9/1971	522
Beschäftigung und Vergütung von Lehrenden im Angestelltenverhältnis an Fachhochschulen	22.10.71	I B 4 - 41-05/1-2150/71	2/1972	83
Stellenzulagen für Beamte in der Hochschulleitung	16.05.78	I B 4. 3602	7/1978	247
Beurlaubung nach § 53 Abs. 2 WissHG / § 36 Abs. 1 FHG („Praxisfreisemester“)	26.08.81	I B 3 - 3804.1	10 / 1981	359
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes	15.4.85	I B 4 - 3811	6/1985	380
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Lehrkräften für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis in der Stellung von Studienräten	15.4.85	I B 4 - 3201	6/1985	381
Richtlinien für die Bewilligung von Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich; Änderung	13.05.92	I B 4 - 3115.2	7 / 1992	209
Richtlinien für die Bewilligung von Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich	30.12.85	IB 3 - 3113.5.1	2 / 1986	112

Berichtigung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künst- lerischen Personals an den Hochschulen des Lan- des Nordrhein-Westfalen – VV HNtV –	-	-	4 / 1988	199
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künst- lerischen Personals an den Hochschulen des Lan- des Nordrhein-Westfalen – VV HNtV –	15.12.87	I B 3 - 3844	3 / 1988	139
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Diplom-Sportlehrern im Angestelltenverhält- nis an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes	19.7.91	I B 4 - 3819	9/1991	299
Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumenta- tionswesen in Köln	15.06.93	I B 4 - 3857.3 - 303	8 / 93	215
Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“	20.08.93	I B 4 - 3806	10/93	262
Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Uni- versitäten	17.10.00	622.40 - 20/0 - 290/99	11 + 12 / 2000	374

316

**Anpassung der Verwaltungsvorschriften
zum Schiedsamtsgesetz an die
landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen
über die kostenmäßige Behandlung der Vergütung
für Gebärdensprachdolmetscherinnen
und -dolmetscher**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums
– 3180 – II. 20 – u. d. Innenministeriums
– 3-32-44.04/07-6672/04(2) –
v. 30. 7. 2004

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 21. 6. 1993 (JMBL. NW. S. 158), zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 14.8.2001 (JMBL. NRW. S. 210), wird wie folgt geändert:

1

Die VV 1.7 zu § 12 wird wie folgt geändert:

1.1

Hinter dem Wort „beitreibbar“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

1.2

Hinter „erhobene“ werden die Wörter „oder gemäß VV 2.5 zu § 46 nicht zu erhebende“ eingefügt.

2

An die VV 4.8 zu § 24 wird folgender Satz angefügt: „Ein Auslagenvorschuss (VV 4.6) ist jedoch nicht zu entrichten.“

3

An die VV zu § 46 wird folgende Ziffer 2.5 angefügt:
„2.5

Die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Schlichtungsverhandlung mit tauben oder stummen Personen (vgl. VV 4.8 zu § 24) sind von den Parteien nicht zu erheben.“

– MBL. NRW. 2004 S. 840

451

**Richtlinien zur Förderung
der Diversion im Jugendstrafverfahren
(Diversionsrichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums
– 4210 – III. 79 –,
d. Innenministeriums – 42 – 6591/2.4 –,
d. Ministeriums für Schule, Jugend
und Kinder – 322 – 6.08.08.04 – 7863 –
u. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie – III 2 – 1122 –
v. 13. 7. 2004

1.1

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens. Bei strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher sollte deshalb im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn

durch weniger einschneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist. Als weniger einschneidende Maßnahme bietet sich bei jugendlichen Beschuldigten in diesen Deliktsbereichen die Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG an (Diversion). Dabei sind in besonderem Maße die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter des Jugendlichen, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.

1.2

Auch bei strafrechtlichen Verfehlungen Heranwachsender – sofern Jugendstrafrecht anwendbar ist – kommt eine Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 in Verbindung mit 109 Abs. 2 JGG nach Maßgabe der Nr. 1.1 in Betracht.

1.3

Die Diversion darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und der Rechte der Beschuldigten führen. In jedem Falle ist vorrangig zu prüfen, ob das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist. Nur wenn hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist, kommt eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG in Betracht.

1.4

Die Diversion kommt insbesondere bei folgenden Deliktsarten in Betracht:

Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB);
- Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242, 246, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) mit einer Wertgrenze von etwa 50 Euro sowie alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB verweist;
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB);
- Beförderungserschleichung (§ 265 a StGB);
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) bei geringem Schaden;

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird;
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z. B. Löschen der Videobänder) eingewilligt wird;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz;
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit die Voraussetzungen des § 31 a BtMG vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

1.5

Die Diversion setzt in der Regel voraus, dass die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig wird oder im Falle einer weiteren Straftat ein Delikt in Betracht steht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder in erheblichem

zeitlichen Abstand zu der ersten Tat steht oder mehrere Straftaten geringerer Bedeutung oder mit geringem Schaden den Tatvorwurf bilden.

2

Verfahren

2.1

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Die Diversion ist auf der Grundlage des Erziehungsgedankens in institutionalisierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen beschleunigt durchzuführen. Als geeignet haben sich sog. Diversionstage oder andere Modelle der Beschleunigung erwiesen. Die Einführung weiterer Diversionstage oder anderer Modelle ist zu fördern und zu unterstützen.

2.2

Die Polizei ist im Regelfall die erste staatliche Stelle, die Kenntnis von einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden erhält. Ihr kommt deshalb zur Vorbereitung einer staatsanwaltlichen Entscheidung gemäß § 45 JGG eine besondere Rolle zu. Sie ermittelt sämtliche hierfür wesentlichen Umstände unter Beachtung der Polizeidienstvorschrift 382. Hat die Polizei bei ihren Ermittlungen Kontakt zu dem beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, hat sie erzieherische Aspekte zu beachten.

2.3

Die Polizei unterrichtet umgehend das zuständige Jugendamt über die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Die Unterrichtungspflicht nach Nr. 3.2.7 der PDV 382 (RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 12. 1995) – IV C 2 – 1591 – (SMBL. NW. 2054)^[1] bleibt unberührt. Die Polizei kann – falls erforderlich – Informationen der Jugendgerichtshilfe einholen.

2.4

Erhält die Polizei Kenntnis von bereits erledigten oder noch andauernden erzieherischen Maßnahmen aus Anlass der Straftat, macht sie dies aktenkundig. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, so spricht sie eine dahingehende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft aus. Sie hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht. In Fällen von geringer Bedeutung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine knappe Fassung des Vermerks in Betracht kommen.

Die Polizei stellt in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Erhebungen an. Als Informationsquellen sollen nur diejenigen herangezogen werden, die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.

2.5

Ist das Jugendamt nicht bereits von der Polizei unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft das Jugendamt an, wenn dies zur Durchführung der Diversion erforderlich erscheint.

2.6

Das Jugendamt berichtet der Staatsanwaltschaft möglichst kurzfristig

- a) über bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen und
- b) unter Darstellung der Persönlichkeit und Tatumstände, ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen werden kann.

Gibt das Jugendamt innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, dass es gegen die Erledigung des Verfahrens durch Diversion Bedenken trägt.

2.7

Der Staatsanwaltschaft obliegt im Rahmen ihrer Verfahrensleitung (§§ 160, 161 StPO) die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise das Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird.

Stellt die Staatsanwaltschaft in Fällen leichter Kriminalität das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 2 JGG ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich ist. Als erzieherische Maßnahmen gelten auch die durch das Jugendamt veranlassten Reaktionen sowie jede pädagogische Einwirkung anderer öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen. Bei erzieherischen Reaktionen unmittelbar nach der Tat aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten ist zu prüfen, ob sie geeignet sind, seine Einsicht in das begangene Unrecht zu fördern und sein künftiges Verhalten hierdurch zu beeinflussen.

2.8

Hält die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer rechtlichen Maßnahme für erforderlich, jedoch eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich, so regt sie die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch das Jugendgericht nach § 45 Abs. 3 JGG an.

Dies kann namentlich bei Fällen im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität in Betracht kommen oder wenn ein unmittelbarer Kontakt der oder des Jugendlichen zum Jugendgericht aus erzieherischer Sicht erforderlich erscheint.

Nach Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Erledigung der Weisung oder Auflage sieht der Staatsanwalt gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung ab.

3

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 an die Stelle des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums – 4210 – III A. 79 –, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 –, des Innenministeriums – IV D – 6591/2.4 – und des Kultusministeriums – II B 4.36-87/0 Nr. 223/92 – vom 1. 2. 1992.

[1] Nummer 3.2.7 der PDV 382 lautet wie folgt: „Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG). Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.“

913

**Technische Lieferbedingungen
und Richtlinien für die Güteüberwachung
von Metallhüttenschlacken im Straßenbau
(TL MHS-StB)**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung v. 16. 8. 2004
– III A 3-30-05/226 –

Hiermit weise ich auf die „Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau“ hin.

Sie sind beim FEhS – Institut für Baustoff-Forschung, Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg, erhältlich.

ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird gebeten, die Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat mit dem Tage der Bekanntmachung beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Landschaftsversammlung und Repräsentation –, 50663 Köln, einzureichen.

Köln, den 18. August 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2004 S. 842

– MBl. NRW. 2004 S. 842

II.

Landschaftsverband Rheinland

**Neubildung des
Landesjugendhilfeausschusses
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18. 8. 2004

Mit der Neubildung der Landschaftsversammlung Rheinland erfolgt auch die Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses.

Die im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland – Landesjugendamt – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 – Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 1163 – in der Neufassung vom 8. 12. 1998 (BGBl. I, Seite 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. 12. 2003 (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. 12. 1990 – Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW.) S. 664 – zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. 4. 2003 (GV. NRW. S. 254) und § 4 Abs. 4 der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland in der Fassung vom 28. 9. 2001 (GV. NRW. S. 756) hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

**Außerordentliche Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Montag,
20. September 2004**

Am Montag, 20. September 2004, 16.00 Uhr, findet im RuhrCongress Bochum, Stadionring 2, Tagungsraum 1/2, eine außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Einziger **nichtöffentlicher** Tagesordnungspunkt:

Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 25. August 2004

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
A d o l f M i k s c h

– MBl. NRW. 2004 S. 842

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569